

Befristete Senkung der Umsatzsteuersätze vom 01.07. bis 31.12.2020:

§ 22) Grundstücksanschlusskosten

- (7) Der Zweckverband erhebt
- | | |
|---|------------|
| a) für die Inbetriebnahme der Wasserverbrauchsanlage | 40,27 EURO |
| b) für einen von dem Eigentümer verlangten Ein- oder Ausbau des Wasserzählers | 32,21 EURO |
- Die Gebühr enthält die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von z. Zt. 5%.

§ 23) Benutzungsgebühren

- (3) Die Gebühr beträgt je m³ Frischwasser 1,69 Euro. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von z. Zt. 5%.

§ 24 Grundgebühr

- (1) Die Höhe dieser Grundgebühr richtet sich nach der Nenngröße der installierten Messeinrichtung. Die Grundgebühr beträgt pro angefangenem Kalendermonat bei Messeinrichtungen, die geeignet sind zur Messung folgender maximaler Verbrauchsleistungen

Zählergröße	Bruttopreis je Monat
bis zu 5 m ³ /h - Q3=4 (QN 2,5)	2,63 €
bis zu 12 m ³ /h - Q3=10 (QN 6)	6,56 €
bis zu 20 m ³ /h - Q3=16 (QN 10)	10,50 €
über 20 m ³ /h - Q3=25 (DN 80-100)	16,54 €

Die Grundgebühr enthält die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von z. Zt. 5%.

§ 26) Verwaltungsgebühren

- (1) Sind auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen vorhanden, erhebt der Zweckverband für jedes Ablesen der zweiten oder weiterer Messeinrichtungen eine Verwaltungsgebühr von 2,63 EURO.
- (2) Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Ablesen verlangt der Zweckverband 12,60 EURO; für die zweite und jede weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 2,63 EURO.
- (3) Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt der Zweckverband eine Verwaltungsgebühr von 79,80 EURO.
- (4) Für das vom Anschlussnehmer beauftragte Auslesen des Zählers vor Ort erhebt der Zweckverband eine Verwaltungsgebühr von 52,50 EURO.
- Die Verwaltungsgebühren enthält die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von z. Zt. 5%.